

**Die städtischen Museen erhalten einen Teil der  
Eintrittseinnahmen  
Antrag Nr. 14-20 / A 02147 der Stadtratsfraktion  
Freiheitsrechte, Transparenz und  
Bürgerbeteiligung vom 20.05.2016, eingegangen  
am 20.05.2016**

1 Anlage  
Antrag

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06544**

**Beschluss des Finanzausschusses vom 19.07.2016 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>2</b>
1. Anlass der Beschlussvorlage	2
2. Gesetzliche Regelung	2
3. Budgetermittlung im Rahmen des Haushaltsplan- aufstellungsverfahrens	4
4. Fazit	4
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>5</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>5</b>

## I. Vortrag des Referenten

### 1. Anlass der Beschlussvorlage

Die Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung hat am 20.05.2016 folgenden Antrag gestellt:

„Jedes städtische Museum erhält ab 2017 jeweils 50 % der Einnahmen des Vorjahres (also 2015 für 2017 etc.) als Teil des Sachaufwandes erhält. Gelingt es die Einnahmen zu steigern, kann dies für Anschaffungen oder Veranstaltungen oder andere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Museums zusätzlich verwendet werden.

Begründung:

Derzeit fließen sämtliche Eintrittsgelder in den allgemeinen Haushalt der Landeshauptstadt München. Die städtischen Museen bekommen zum anderen aus dem Haushalt einen nicht zu beeinflussenden Betrag für den Sachaufwand. Museen, die sich um höhere Besucherzahlen und zusätzliche Einnahmen bemühen, haben hieraus keinen Vorteil.

Zur Motivation ist es daher sehr sinnvoll, den Museen mehr Autonomie und Gestaltungsspielraum zu geben.“

### 2. Gesetzliche Regelung

Entsprechend des § 18 der Kommunalen Haushaltsverordnung – Doppik (KommHV-Doppik) gilt für den städtischen Haushalt der Grundsatz der Gesamtdeckung.

Der Art. 18 KommHV-Doppik lautet:

„Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dienen

1. die Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt der Deckung der Aufwendungen des Ergebnishaushalts und
2. Die Einzahlungen des Finanzhaushalts insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzhaushalts.“

Im Kommentar Schreml/Bauer/Westner wird der Gesamtdeckungsgrundsatz wie folgt erläutert:

„Der Gesamtdeckungsgrundsatz bedeutet, dass die Gesamtheit aller Erträge grundsätzlich zur Deckung aller Aufwendungen und die Gesamtheit aller Einzahlungen zur Deckung aller Auszahlungen (Gesamtdeckungsmittel) dient. Der Gesamtdeckungsgrundsatz gilt auch für im Haushaltsplan nicht veranschlagte Erträge und Einzahlungen, die während des Haushaltsjahres über- oder außerplanmäßig zugegangen sind.“

Ausnahme vom Grundsatz der Gesamtdeckung sind die Zweckbindungen des § 19 KommHV-Doppik.

Die Ausnahmeregelung § 19 Abs. 1 KommHV-Doppik lautet:

„Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Sie können auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt werden,

1. wenn die Beschränkung sich aus der Herkunft oder Natur der Erträge ergibt oder
2. wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird.“

Eine Zweckbindung ist zwingend auszusprechen, wenn sich die zweckentsprechende Verwendung der Erträge aus einer rechtlichen Verpflichtung z.B. Entgelte für kostenrechnende Einrichtung, Spenden oder Ersätze z.B. für Versicherungsleistungen für einen bestimmten Zweck ergibt.

Zwischen dem Kulturreferat und der Stadtkämmerei Hauptabteilung Haushaltswirtschaft wurden in mehreren Gesprächen gemeinsam die zweckgebundenen Sachverhalte im Sinne der KommHV-Doppik identifiziert und einvernehmlich festgelegt.

Soweit die Museen (Lenbachgalerie, Stadtmuseum, Jüdisches Museum und NS-Dokumentationszentrum) Mehreinnahmen bei zweckgebundenen Sachverhalten erreichen (z.B. Spenden), erhöhen diese entsprechend das Aufwands-/Auszahlungsbudget **des jeweiligen Produkts**. Das Referat muss dann sicherstellen, dass diese zweckgebundenen Mittel auch entsprechend verwendet werden.

Soweit Erträge/Einzahlungen aufgrund von Ausleihungen von Kunst- oder Museumsgegenständen an Dritte für Ausstellungen eingehen, werden diese den Museen ebenfalls im Rahmen der Zweckbindungen überlassen, da im Regelfall mit der Ausleihung auch zusätzliche Kosten verbunden sind.

### **3. Budgetermittlung im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens**

Sofern Museen zusätzliche Ausstellungen oder andere Aktionen planen, um die Attraktivität der Einrichtung zu erhöhen und somit die Besucherzahlen zu steigern, können die Referate die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen eines Stadtratsbeschlusses (Finanzierungsbeschluss) herbeiführen oder im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens entsprechende Aufwands-/Auszahlungsmittel bei gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Kalkulation (Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen) bei der Stadtkämmerei HA II/12 beantragen.

Auf diese Weise ist eine bedarfsgerechte Ausstattung der Museen mit einem entsprechenden Budget für eine vollumfängliche Aufgabenerfüllung sichergestellt.

Eine teilweise Verwendung von Einnahmen des Vorjahres (ohne Einnahmen mit Zweckbindung, die dem Museum ohnehin für den entsprechenden Verwendungszweck zur Verfügung stehen), zur Finanzierung von zusätzlichen Anschaffungen oder Veranstaltungen, führt bei Mehreinnahmen zu einer Steigerung des Budgets. Gehen jedoch die Einnahmen zurück, führt diese Vorgehensweise jedoch automatisch zu einer Budgetreduzierung. Eine sachgerechte Budgetausstattung zur Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr sichergestellt.

Zudem wurden die Auszahlungsbudgets der Museen in den letzten Jahren im Regelfall nicht in vollem Umfang für die Aufgabenerfüllung benötigt.

### **4. Fazit**

Wie oben ausgeführt, ist eine grundsätzliche Verwendung der Einnahmen des Vorjahres für Sachaufwendungen in Form einer Zweckbindung aufgrund des Gesamtdeckungsprinzips nicht zulässig.

Zudem ist bei einer Reduzierung der Einnahmen bei der von der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vorgeschlagenen Vorgehensweise die sachgerechte Budgetausstattung der Museen zur Aufgabenerfüllung nicht mehr sichergestellt.

Das Kulturreferat hat Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr 2.7.2 der AGAM war wegen notwendiger interner Abstimmungen nicht möglich.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der HA II, Herr Stadtrat Hans Dieter Kaplan, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen; dem Vorschlag der Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung wird aus den dargelegten Gründen nicht gefolgt.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02147 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung im Münchner Stadtrat vom 20.05.2016 ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz  
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.  
über den Stenografischen Sitzungsdienst  
**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei – HA II/13**  
z. K.

V. WV Stadtkämmerei HA II/13

Stadtkämmerei

HA II/13

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. **Kulturreferat - GL**

z. K.

Am .....

Im Auftrag